

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1920)
Heft: 4

Artikel: Zum Wirtschaftsgesetz
Autor: H.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Habe ich bisher nur von den Pflichten gesprochen, die eine Fürsorgerin ihren Schützlingen und der Allgemeinheit gegenüber hat, so dürfen wir zum Schluss auch diejenigen nicht vergessen, die in ihrem eigenen Interesse liegen.

Damit sie eine vollwertige Arbeitskraft sei und bleibe, hat sie erstens auf die Erhaltung ihrer Gesundheit bedacht zu sein und zweitens ihre geistige Weiterbildung ständig im Auge zu halten.

Sie braucht einen gesunden Körper und gesunde Nerven, werden doch in psychischer und physischer Beziehung grosse Anforderungen an sie gestellt. Bei Wind und Wetter, Hitze und Kälte hat sie ihre täglichen Besuche, nicht selten stundenlange Gänge über Land oder ermüdende Eisenbahnfahrten zu machen, was häufig eine unregelmässige Lebensweise zur Folge hat. Aufregende Szenen und erschütternde Erlebnisse zehren an ihrer Nervenkraft. Was Wunder, wenn eine Fürsorgerin plötzlich zusammenbricht, körperlich und geistig erschöpft. Man halte also mit seinen Kräften weise Mass und gönne sich die wohlverdiente Ruhe und geistige Ausspannung.

Dass die Fürsorgerin jährlich genügend Ferien bekommen sollte, ist leider noch nicht allgemein anerkannt.

Und nun zur geistigen Weiterbildung!

Eine Fürsorgerin, die in der Praxis bald ärztliche, bald juristische Fragen beantworten, einmal pädagogische, dann wieder psychiatrische Kenntnisse besitzen sollte, wird sich bemühen, ihren geistigen Horizont ständig zu erweitern. Mit mancherlei Menschheitsproblemen wird sie sich beschäftigen und Stellung nehmen zu all den Fragen wie: Bekämpfung der Prostitution, der Tuberkulose, der Kindersterblichkeit, des Mädchenhandels. Sie wird Interesse haben für die Abstinenzbewegung, die Dienstbotenfrage, die Bemühungen um die Volksbildung, um Erringung des Frauenstimmrechts, um den Völkerfrieden usw.

Hängt nicht von einer guten Lösung all dieser Probleme das Glück und die Entwicklungsfähigkeit von Hunderttausenden ab und hat die Fürsorgerin nicht mitzuwirken nach bestem Wissen und Können?

Wer sich mit Leib und Seele in den Dienst der Menschheit gestellt hat, der kann nicht mehr zurück.

Auf dem reichen Felde der Fürsorgebestrebungen wird er unbeirrt weiter säen, pflanzen und jäten, mit der stillen Hoffnung, dass sein Tun irgendeinmal Blüten und Früchte trage.

Zum Wirtschaftsgesetz.

Der Vortrag von Prof. K. Beck, der über unser Wirtschaftsgesetz und seine endlich bevorstehende Revision trefflich orientierte, war leider — wohl aus der damals wirksamen Angst vor der Grippe — viel weniger besucht, als es zu erwarten stand; sollte doch die Entscheidung über Angelegenheiten, die so tief ins Familien-

leben eingreifen, wie die Wirtshäuslerei, jede Frau auf die Beine bringen, die an ihre Söhne denkt, besonders aber auch jene, die irgendwie mit sozialer Arbeit sich beschäftigt. Eine oder zwei Trinkerfamilien durchzuschleppen, beansprucht oft fast die ganze Kraft einer Wohltäterin oder eines gemeinnützigen Vereins. Diese mitleidigen Frauen mögen aber darob nicht vergessen, auch gegen die Ursachen des Uebels zu kämpfen, indem sie mit ebensolchem Eifer das Verständnis für Gasthausreform, für diesen alkoholfreien Anschauungs-Unterricht, ausbreiten, zu der Sanierung des Alkoholsumpfes beitragen, in den immer noch alltäglich Dutzende junger Existenzen hineingezogen werden. Nur ein paar bescheidene Schrittlchen vorwärts bedeutet die Revision unseres Wirtschaftsgesetzes. Aber jeder Schritt hat etwas zu bedeuten für das Schweizervolk, das mit seinem Alkoholkonsum nun glücklich an der drittobersten Stelle unter den Nationen angelangt ist, während die grosse Schwesterrepublik jenseits des Meeres mit den Alkoholwirtschaften auch die Zuchthäuser zumacht.

Bekanntlich war es im Jahre 1885 nötig geworden, wegen immer deutlicherer Veralkoholisierung unseres Volkes das Wirtsgewerbe von der früher durch die Bundesverfassung festgestellten Gewerbefreiheit auszunehmen und gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Zu dem aus dem Jahre 1896 stammenden kantonalzürcherischen Gesetz wurden schon lange Verbesserungen gewünscht und in verschiedenen Eingaben vorgeschlagen, welche von zahlreichen **gemeinnützigen Gesellschaften, von Armenpfleger-, Pfarrer-, Aerzte-, Lehrerverbänden** und auch von den zürcherischen Frauenvereinen unterschrieben worden sind. (Frühling 1909, neuestens September 1919.) Der letzte Kommissionsentwurf vom 12. Juni 1919 steht seit Ende September bis gegenwärtig in Beratung. Es seien einige Hauptpunkte hervorgehoben. Von der Erwerbung eines Wirtschaftspatentes werden ausgeschlossen die Beamten der Kantons- und Bezirksverwaltung samt ihren Ehefrauen, sowie die Notare, Geistlichen, Lehrer. Auch der Gemeindeammann darf nicht wirtten, dagegen der Friedensrichter, von dem in den Verhandlungen so schön gesagt wurde, dass er den „beruhigenden Einfluss“ eines Glases Wein bei seiner Tätigkeit zu schwer vermissen würde. War es wohl nur aus diesen idealen Gründen, dass neulich ein eben zum Friedensrichter erwählter Wirt sofort wieder von seinem neuen Amte zurücktrat, als er vernahm, dasselbe müsse von nun an in der Amts- nicht in der Wirtsstube ausgeübt werden? Leider hat die Bestimmung, dass die Gemeinde von sich aus noch weiteren ihrer Beamten das Wirtten verbieten kann, wenig praktischen Wert, da man es in diesen engen Kreisen kaum je wagt, davon Gebrauch zu machen. Wer stellt sich gern diesem oder jenem Gemeindegewaltigen verbietend gegenüber?

Was die Zahl der zulässigen Wirtschaften betrifft, so wird das Verhältnis einer Wirtschaft auf je 200 Einwohner beibehalten; das ist ungefähr das Verhältnis in unserer Stadt, die doch an Wirtschaften wahrlich keinen Mangel leidet.

Stadt und Land haben verschiedene Bedürfnisse, denen man am besten entgegenkommt, indem den Gemeinden zu noch weiterer Einschränkung das Recht eingeräumt wird. Ob man wohl am Wortlaut des Gesetzes festhält, dass in jeder Ortschaft eine Wirtschaft mit Alkoholabgabe bestehen bleiben soll, wenn einmal das Gemeindeverbotsrecht aktuell wird?

Der Referent weist nachdrücklich auf die Gefahren des die Regel durchbrechenden Paragraphen 18 hin, wodurch Wirtschaften gestattet werden noch über die Bedürfnisklausel hinaus an verkehrsreichen Orten, Bahnstationen, Aussichtspunkten etc. (!) oder in besonders abgelegenen Teilen von Landgemeinden. Diese Kautschukbestimmung sollte man unbedingt fallen lassen, wenn man es ernsthaft meint.

Die Erteilung der Patente und Festsetzung der Taxen würde wohl besser statt der Finanzkommission, die immer in Versuchung sein wird, nach fiskalischen Gesichtspunkten zu handeln, einer besondern Wirtschaftskommission übertragen, die die Volksgesundheit in den Vordergrund zu stellen hätte. Was das Patentsystem betrifft, so ist es schade, dass der Antrag Bickel nicht angenommen wurde, der eine allgemeine Grundtaxe für alle Betriebe (auch die alkoholfreien) vorschlug, als eine Art Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung, dazu aber einen Zuschlag nach Massgabe des Alkoholumsatzes in jedem Betrieb; war es ja doch eben die Alkoholgefährdung allein, um deretwillen man die Wirtschaften anfang zu besteuern und einzuschränken. Die alkoholfreie Wirtschaft dagegen braucht ihrem Wesen nach vom Staate nicht anders behandelt zu werden als etwa eine Bäckerei, eine Suppenanstalt oder Volksküche. Es wurde eingewendet, es sei zu schwierig, den Alkoholumsatz festzustellen — (beim Kleinverkauf aber ist es möglich!) — von bauerlicher Seite wehrte man sich gegen den „Kellervogt“.

Was die Polizeistunde betrifft, so geht der Vorschlag der Kommissionsmehrheit auf Wirtschaftsschluss von 11 Uhr (Samstags 12 Uhr) bis 5 Uhr früh mit Alkoholausschankverbot bis 8 Uhr (wichtig wegen des häufigen Schnapsgenusses vor Fabrikbeginn). Leider ist die Annahme sehr in Frage, ebenso die strenge Durchführung. Immerhin haben die Gemeinden das Recht, von sich aus noch weiterzugehen.

Die Bestimmung der Arbeitszeit für die Wirtschaftsangestellten, an sich ja wünschbar, ist eine gefährliche Klippe für das ganze Gesetz. Die Verhältnisse von Stadt und Land sind da schwer unter einen Hut zu bringen. Es werden drei Stufen von Betrieben vorgesehen und fester Lohn statt des Trinkgeldwesens. — Die Gemeinden haben das Recht, weitere Polizeivorschriften zu erlassen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat; es ist aber fraglich, wie weit dieser hier nachgeben würde.

Wichtig ist die Festsetzung einer Bedürfniszahl auch für den die Familien verseuchenden Kleinverkauf

von geistigen Getränken. Die angenommene Verhältniszahl von einer Stelle auf 300 Einwohner ist, aber zu klein, da sie höchstens in den Städten das bisherige Unwesen einschränken würde. Das Verhältnis sollte mindestens 1:500 sein.

Leider wird jedes kantonale Wirtschaftsgesetz geschwächt und durchlöchert durch den Zweiliterartikel der Bundesverfassung. Stehen wir alle ein für die auf eidgenössischem Boden erhobene Forderung, die Grenze des Kleinverkaufs auf 40 Liter festzusetzen, damit nur der wirkliche Grosshandel freibleibt.

Die Aussichten für das Gesetz sind unsicher. Der Kantonsrat wird den Kommissionsentwurf kaum stark verbessern. Die Abstimmung erfolgt vielleicht erst 1921, was unter Umständen angesichts der nicht gerade günstigen Volksstimmung zu begrüssen wäre. Wir müssten es sehr bedauern, wenn durch eine Verwerfung auch noch das Gute, das der vorliegende Entwurf bringt, auf viele Jahre hinaus dem Volk verloren ginge. H. B.

Zum Zusammenschluss des weiblichen Gewerbes.

Vor Jahresfrist wurde von der Union für Frauenbestrebungen in St. Gallen der Frauen-Gewerbeverein ins Leben gerufen. Er nahm damals Mitglieder auf, die einem der folgenden Gewerbe angehörten: Damenschneiderei, Weissnäherei, Knabenschneiderei, Modisterei und Glätterei. Einige Glätterinnen waren schon organisiert mit dem schon bestehenden Verbände der Wäscherien (Waschanstalten) und Glättereien. Um Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, kamen die in den Frauen-Gewerbeverein neu eingetretenen Glätterinnen im Laufe des ersten Jahres überein, sich ganz dem alten Verbände anzuschliessen. Der Frauen-Gewerbeverein umschliesst am Ende seines ersten Vereinsjahres also ausschliesslich Näherufe, wobei nicht gesagt ist, dass nicht andere Gruppen sich ebenfalls allmählich anschliessen können. Die in Betracht kommenden Berufe: Gärtnerinnen, Blumenbinderinnen, Zahntechnikerinnen, Photographinnen, Korsettschneiderinnen usw., weisen vorerst noch zu wenig Vertreterinnen auf. Auch ist immer zu prüfen, ob solche weibliche Berufsvertreterinnen sich nicht besser mit ihren männlichen Kollegen zusammen organisieren sollen. Das ist z. B. für die Coiffeure und Coiffeusen geschehen, die zusammen einen schweizerischen Verband mit Ortssektionen bilden.

Um Fühlung zu bekommen mit dem schon lange organisierten männlichen Gewerbe und hauptsächlich zum Zwecke der Entlastung in der schwierigen Arbeitslosenunterstützung, wie sie vom Bunde 1918 vorgeschrieben wurde, liess sich der Frauen-Gewerbeverein, nachdem er sich fest auf die eigenen Füsse gestellt hatte, aufnehmen